

1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Bedingungen gelten für alle Einkäufe und Aufträge des Auftraggebers, dem Institute of Science and Technology Austria (ISTA) und sind untrennbarer Bestandteil unserer Anfragen und Bestellungen. Abweichungen hiervon oder anderslautende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder Auftragnehmers ("AN") sind nur dann verbindlich, wenn sie im Einzelfall schriftlich von ISTA anerkannt werden.
- 1.2 Allgemeine Geschäfts- oder Lieferbedingungen des AN, werden nicht Vertragsbestandteil auch ohne, dass es eines Widerspruches des ISTA bedarf. Insbesondere gelten Erfüllungshandlungen durch ISTA nicht als Zustimmung zu Vertragsbedingungen, die von den EZB abweichen. Geschäftsbedingungen des AN, auf deren Anwendbarkeit der AN in Auftragsbestätigungen, Lieferscheinen oder Rechnungen hinweist, wird hiermit widersprochen.
- 1.3 Mit der Annahme und/oder Ausführung der Bestellung des ISTA anerkennt der AN die ausschließliche vollinhaltliche Geltung der EZB des ISTA. Das gilt auch im Fall zukünftiger Änderungen oder Erweiterungen des Vertrages.
- 1.4 Für die Vertragsabwicklung ist die zum Zeitpunkt der Bestellung gültige Fassung der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen maßgeblich.
- 1.5 Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind das Angebot in deutscher Sprache zu erstellen und die Preise in EUR anzugeben.

2 Vertragsschluss & Leistungsänderungen

- 2.1 Der Vertrag kommt mit der Bestellung zustande. Nur schriftlich (oder über die Beschaffungsplattform ARIBA oder direkt per E-Mail) erteilte Bestellungen und Änderungen derselben sind rechtswirksam. Alle das Vertragsverhältnis betreffende Mitteilungen sind an die in der Bestellung angeführte Kontaktperson zu richten.
- 2.2 Verträge kommen stets mit dem Inhalt der schriftlichen (oder über die Beschaffungsplattform ARIBA oder direkt per E-Mail) übermittelten Bestellung unter Einbeziehung der EZB des ISTA zustande.
- 2.3 Ergänzungen, Abänderungen und Abweichungen jedweder Art sind deutlich hervorzuheben und werden für ISTA erst dann verbindlich, wenn es sie schriftlich (oder über die Beschaffungsplattform ARIBA oder per E-Mail) bestätigt. Die vorbehaltlose Warenannahme gilt nicht als Zustimmung.

3 Leistungsumfang

- 3.1 Alle Lieferungen und Leistungen haben den jeweils gültigen Gesetzen, zwingenden Normen sowie den sonstigen branchenüblichen Normen und Richtlinien (zB Gefahrgut- und Sicherheitsvorschriften) zu entsprechen. Der AN hat bei Betreten des Campus zur Leistungserbringung die dort geltenden Sicherheitsmaßnahmen laut Campusmerkblatt (https://supplier-information.pages.ist.ac.at/wp-content/uploads/sites/232/2024/03/Fremdfirmen_Sicherheitsmerkblatt-1.pdf) einzuhalten.
- 3.2 Sofern nicht abweichend schriftlich vereinbart, gelten Bestellungen als unteilbar. Eine in Teilen vereinbarte bzw erbrachte Lieferung gilt erst mit Erbringung der letzten Teilleistung als erfüllt.
- 3.3 Werden Geräte geliefert, die eine Einschulung der ArbeitnehmerInnen des ISTA erforderlich machen, ist diese, wenn nichts anderes vereinbart ist, ohne zusätzliches Entgelt vorzunehmen.
- 3.4 Der AN hat, sofern auf gegenständliche Bestellung anwendbar, verpflichtend im Rahmen des Net-Zero-Industry-Act (NZIA) der Europäischen Union festgelegte Mindestanforderungen im Zusammenhang mit der Lieferung sogenannter Netto-Null-Technologien (inklusive wesentlicher Bauteile und Komponenten gemäß Anhang zur Verordnung (EU) 2024/1735) ab Inkrafttreten entsprechend des Durchführungsrechtsaktes in geltender Fassung einzuhalten.

4 Versand & Transport

- 4.1 Sofern nichts anderes vereinbart wird, hat die Lieferung abgeladen, versichert und verzollt frei Bestimmungsort zu erfolgen. Sofern kein anderer Bestimmungsort vereinbart wurde, ist dieser „ISTA – Institut of Science and Technology Austria, **Zentrallager**, am Campus 1, 3400 Klosterneuburg“. Ist ein anderer Bestimmungsort vereinbart, ist die Lieferung am Zentrallager anzumelden, das die weitere Verbringung durch den Lieferanten veranlasst.
- 4.2 Der AN ist verpflichtet, sich über die Annahmezeiten und -modalitäten rechtzeitig vorab zu informieren bzw diese mit dem Übernehmer der Ware abzustimmen. Warenanlieferungen außerhalb der Annahmezeiten und Lieferungen zu einem anderen als dem vereinbarten Liefertermin können abgewiesen werden und gelten nicht als fristwährend.
- 4.3 Der AN hat zu seinen Lasten für eine einwandfreie und der Transportart angemessene Verpackung zu sorgen.
- 4.4 Sollte der Transport durch ISTA vereinbart sein, ist der AN verpflichtet, ISTA vorab rechtzeitig schriftlich alle für den Transport relevanten Informationen (Maße, Gewicht, besondere Transportanforderungen etc) zukommen zu lassen und zu der Ware alle für die weitere Abwicklung erforderlichen Dokumente (insbesondere für Ausfuhr und Import) beizuschließen.

- 4.5 Im Falle einer grenzüberschreitenden Lieferung (Drittland) sichert der AN zu, dass diese rechtmäßig eingeführt und ordnungsgemäß verzollt ist (Ausfuhrfreimachung und Einfuhrfreimachung). Sofern mit ISTA die Übernahme der Einfuhrfreimachung durch ISTA vereinbart wurde, muss der AN die für eine ordnungsgemäße Zollabfertigung erforderlichen Dokumente zeitgerecht bereitstellen (an den Besteller und invoice@ist.ac.at). Der AN haftet gegenüber ISTA für alle Nachteile, die durch eine unterbliebene, verzögerte oder unvollständige Bereitstellung der Dokumente entstehen. Aufwendungen, die aus der Verletzung von Versandvorschriften entstehen, trägt der AN.

5 Erfüllungszeit & Anlieferung

- 5.1 Der AN hat die abgerufene Leistung ehest möglich, spätestens innerhalb von 60 Werktagen zu erbringen.
- 5.2 Im Falle von Verzögerungen hat der AN ISTA unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich an jene Adresse, von der aus die Bestellung erfolgte, über die voraussichtliche Dauer der Verzögerung zu unterrichten und die Lieferung ordnungsgemäß zu verwahren. Im Falle des Lieferverzugs ist ISTA, unbeschadet sonstiger Rechte, berechtigt unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
- 5.3 Der AN ist verpflichtet, von ihm bei der Anlieferung von Waren verwendete Hilfsmittel, die für ihn aufbewahrt werden sollen (Paletten uÄ) auf dem Lieferschein vollständig und genau zu bezeichnen. ISTA ist berechtigt, nicht vermerkte Hilfsmittel auf Kosten des AN zu entsorgen.
- 5.4 Bei Anlieferung eingesetzte EURO Paletten oder andere austauschbare Hilfsmittel haben einen ordnungsgemäßen Zustand aufzuweisen. Dem AN steht bei austauschbaren Hilfsmitteln lediglich das Recht auf Rückgabe eines nach Art und Güte vergleichbaren Hilfsmittels zu. Der AN ist zu einer Verweigerung der Übergabe nicht berechtigt, wenn keine vergleichbaren Hilfsmittel zum Austausch übergeben werden.
- 5.5 Ist mit ISTA eine Lieferung ab Werk vereinbart, hat die Bereitstellung der Ware unter Verwendung handelsüblicher Hilfsmittel zu erfolgen. Sofern nicht anders vereinbart, sind diese nicht an den AN zurückzustellen.

6 Gefahrenübergang, Übernahme & Abnahme

- 6.1 Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, erfolgt die Lieferung auf Kosten und Gefahr des AN an den von ISTA genannten Bestimmungsort. Die Gefahr geht erst dann auf ISTA über, wenn ein befugter Mitarbeiter des ISTA die Lieferung am Bestimmungsort ordnungsgemäß übernommen hat. Die Mitarbeiter des ISTA sind nicht befugt, bereits im Zuge der Lieferung/Leistungserbringung die Mangelfreiheit zu bestätigen. Der AN ist neben der auftragskonformen Lieferung (dh Vermeidung des Schuldnerverzugs), auch zu allen Nebenverpflichtungen, wie der Beistellung der erforderlichen Prüfnachweise, Beschreibungen, Gebrauchsanleitungen, Kopien der Bestellung, angeschlossenen Zeichnungen und aller sonstigen notwendigen Unterlagen verpflichtet.
- 6.2 Bei Lieferungen, die auch die Montage oder Inbetriebnahme durch ArbeitnehmerInnen des AN umfassen, geht die Gefahr erst mit der Abnahme durch ISTA über. Die Abnahme der Lieferung erfolgt, nachdem die Überprüfung am Verwendungs-ort die ordnungsgemäße Funktion gezeigt hat oder mit Verarbeitung oder Verwendung derselben. ISTA trifft keine Rückpflicht.
- 6.3 Jede abnahmefähige werkvertragliche Leistung bedarf einer förmlichen Abnahme mit Protokoll, sofern ISTA nicht schriftlich darauf verzichtet. Hat der AN die vertraglich vereinbarten Leistungen vollständig erbracht, hat er ISTA darüber schriftlich zu benachrichtigen und eine förmliche Abnahme anzubieten. Eine Abnahme durch schlüssiges Verhalten ist ausgeschlossen, insbesondere gelten die Benutzung bzw Inbetriebnahme solcher werkvertraglicher Leistungen oder die wirtschaftliche Nutzung im Rahmen des Probebetriebs nicht als Abnahme.
- 6.4 Bei Verletzung der vereinbarten Lieferbestimmungen kann ISTA eine Ersatzvornahme der Lieferung auf Kosten und Risiko des Lieferanten durchführen. ISTA haftet nicht für etwaige Schäden, die im Zuge der Ersatzvornahme entstehen.

7 Versandpapiere & Dokumentation

- 7.1 Sämtliche Dokumente, die Bestellungen des ISTA betreffen, haben die entsprechenden Kennzeichnungen aufzuweisen, insbesondere die Bestellnummer.
- 7.2 Allen Sendungen ist eine Packliste bzw ein Lieferschein beizulegen. Bei Sammellieferungen sind darüber hinaus ein Sammellieferschein und eine Packliste unter Anführung der Positionen und Bestellnummern beizulegen. Sollten mit der Lieferung nicht auch ordnungsgemäße Versandpapiere übergeben werden, behält sich ISTA vor, die Übernahme zu verweigern.
- 7.3 Für Stoffe, die unter das österreichische Gefahrgutbeförderungsgesetz fallen, sind die entsprechenden Beförderungspapiere beizulegen und die Stoffe entsprechend zu kennzeichnen. Stoffe, die unter das österreichische Chemikaliengesetz fallen, sind entsprechend zu kennzeichnen und es ist ein Sicherheitsdatenblatt in deutscher sowie in englischer Sprache zur Verfügung zu stellen.
- 7.4 Soweit gesetzlich vorgesehen, haben Leistungsgegenstände ein ÖVE-Prüfzeichen, CE- Konformitätszeichen oder ein diesen gleichwertiges und von der EU anerkanntes Sicherheitszeichen aufzuweisen. Ferner hat der AN, sofern nicht anders vereinbart unmittelbar nach Order, die gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen (zB CE-Konformitätserklärung,

Betriebsanleitungen in deutscher Sprache, Zulassungen etc) zur Verfügung zu stellen. Auf Aufforderung des ISTA sind dem ISTA sonstige produktbezogene Nachweise und Zertifikate (zB CE-Zertifikat) zu übermitteln.

8 Abfallentsorgung

- 8.1 Der AN ist verpflichtet, bei der Auftragsdurchführung sämtliche anwendbare umweltrechtliche Vorschriften, insbesondere das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 sowie die jeweils geltende EU-Verpackungsverordnung, einzuhalten. Auf Aufforderung des ISTA hat der AN den Nachweis der Teilnahme an einem zugelassenen Sammel- oder Verwertungssystem gemäß Verpackungsverordnung zu erbringen (zB durch Vorlage einer gültigen Lizenz eines Systems wie ARA oder eines gleichwertigen Systems).
- 8.2 Die ordnungsgemäße und umweltkonforme Entsorgung sämtlicher im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung anfallenden Verpackungen, Abfälle, Altstoffe und sonstiger Restmaterialien ist vom AN am Tag der Leistungserbringung und ohne zusätzliche Vergütung vorzunehmen. Die Rücknahme leerer Gebinde hat – soweit vorhanden – über ein zugelassenes Sammel- und Verwertungssystem oder ein gleichwertiges Eigenrücknahmesystem zu erfolgen. Besonderes Augenmerk ist auf eine umweltfreundliche, ressourcenschonende und gesetzeskonforme Entsorgung zu legen.
- 8.3 Sämtliche aus der Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen entstehende Kosten trägt der AN. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen ist der AN verpflichtet, ISTA vollumfänglich schad- und klaglos zu halten. ISTA ist nach erfolgloser Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Ersatzvornahme auf Kosten des AN berechtigt.
- 8.4 Für AN mit Sitz außerhalb der Europäischen Union gilt: Werden im Rahmen der Vertragserfüllung verpackte Waren oder Materialien erstmals im Gebiet der Europäischen Union in Verkehr gebracht, ist der AN verpflichtet, die Pflichten des Erstinverkehrbringers gemäß der EU-Verpackungsverordnung zu erfüllen. Hierzu gehört insbesondere die Teilnahme an einem zugelassenen Sammel- und Verwertungssystem (SVS) sowie die Entrichtung der entsprechenden Lizenzierungs- und Entsorgungsentgelte. Alternativ kann der AN einen in der EU ansässigen Bevollmächtigten benennen, der diese Verpflichtungen übernimmt. Alle hieraus entstehenden Kosten und Nachweispflichten liegen beim AN.

9 Rechnungen

- 9.1 Rechnungen an ISTA sind mit den Versandpapieren zuzuschicken. Eine annahmefähige Rechnung hat alle gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen und alle wesentlichen Inhalte anzuführen, insbesondere Bestell-, Kreditoren-, Lieferscheinnummer, Ansprechpartner des ISTA, Lieferadresse.
- 9.2 Sollten Rechnungen nicht den in Punkt 9.1 genannten Anforderungen entsprechen, ist ISTA berechtigt, diese unbearbeitet zurückzusenden. Solche Rechnungen gelten bis zur ordnungsgemäßen Ausstellung und neuerlichem Eingang bei ISTA als nicht gelegt.

10 Zahlung

- 10.1 Die Zahlungsfrist beginnt mit der Fälligkeit der Rechnung. Die Fälligkeit setzt grundsätzlich die ordnungsgemäße und vollständige Lieferung/Leistung sowie das Einlangen einer Rechnung gemäß Punkt 9 voraus. Falls anwendbar sind auch die Abnahme, Versandpapiere bzw das Stellen allfälliger einzelvertraglich vereinbarter Sicherheiten/Bürgschaften Voraussetzung für die Fälligkeit.
- 10.2 Sofern nicht Abweichendes vereinbart wurde, erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Kalendertagen nach Fälligkeit durch Überweisung.
- 10.3 Erfolgt die Lieferung bereits vor dem vereinbarten Termin, beginnt die Zahlungsfrist der betreffenden Rechnungen erst am vereinbarten Liefertermin – unbeschadet der Punkte 6, 7 und 9.
- 10.4 Sollten Mängel vorhanden sein, ist ISTA berechtigt die Zahlung bis zur vollständigen Mängelbeseitigung aufzuschieben. Die Zahlung durch ISTA bedeutet keine vorbehaltlose Annahme der Waren.
- 10.5 ISTA behält sich vor, im Einzelfall (insbesondere bei Vorauszahlung von über EUR 50.000,00 exkl USt) eine Bankgarantie zu verlangen. In diesem Fall ist der AN verpflichtet, eine unbefristete bzw bis zum Übernahmezeitpunkt (gemäß Punkt 6) verlängerbare, unwiderrufliche und abstrakte Bankgarantie eines Kreditinstitutes bester Bonität mit Gerichtsstand in Österreich/Wien und nach österreichischem Recht in Höhe der vereinbarten Vorauszahlung vorzulegen.
- 10.6 Handelt es sich beim AN um eine Arbeitsgemeinschaft, ist ISTA im Zuge der Auftragserteilung ein Konto zu nennen, auf das ISTA mit schuldbefreiender Wirkung Zahlungen zur Anweisung bringen kann.
- 10.7 Der AN ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Ansprüche des ISTA aufzurechnen.
- 10.8 Für den Fall eines Zahlungsverzugs gelten die einschlägigen Bestimmungen des UGB. ISTA ist zur Zahlung von darüber hinausgehenden Verzugszinsen oder Schadenersatzansprüchen und Mahnspesen nicht verpflichtet.
- 10.9 Der AN ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des ISTA nicht berechtigt, seine gegen ISTA bestehenden Forderungen an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen (Zessionsverbot).

11 Nutzungsrechte/gewerbliche Schutzrechte/Erfindungen

- 11.1 Der AN räumt ISTA unentgeltlich ein nicht exklusives, nicht widerrufliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes, an mittelbare und unmittelbare Beteiligungen des ISTA unterlizenzierbares und übertragbares Nutzungsrecht an den vertragsgegenständlichen Lieferungen und Leistungen sowie an mit diesen Lieferungen in Zusammenhang stehenden Schutzrechten, insbesondere die Berechtigung zur Bearbeitung, Vervielfältigung, Veröffentlichung und der Zurverfügungstellung ein.
- 11.2 Soweit im Rahmen der Bestellung neue als Patent/Gebrauchsmuster schutzfähige Erfindungen entstehen, überträgt der AN ISTA das Eigentum hieran, einschließlich des Rechts, die Erfindung im eigenen oder fremden Namen als Schutzrecht anzumelden. Sofern sich der AN darauf beruft, dass ein Patent/Gebrauchsmuster nicht im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung entstanden ist, ist er hierfür beweispflichtig.
- 11.3 Soweit im Rahmen der Auftragsdurchführung sonstige neue schutzrechtsfähige Arbeitsergebnisse entstehen, überträgt der AN ISTA hieran exklusive, unwiderrufliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte, unterlizenzierbare und übertragbare Nutzungsrechte. ISTA hat auch das Recht, die neu entstehenden Arbeitsergebnisse in jeder Nutzungsart zu verwerten, sie also insbesondere zu vervielfältigen, zu bearbeiten und zu veröffentlichen. Sofern sich der AN darauf beruft, dass ein Arbeitsergebnis nicht im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung entstanden ist, ist er hierfür beweispflichtig.
- 11.4 Die Einräumung der Rechte nach diesem Punkt 11 ist mit der Zahlung des vereinbarten Entgelts mitabgegolten.
- 11.5 ISTA ist berechtigt, Fotografien und Videoaufnahmen des/der Leistungsgegenstandes bzw. -erbringung anzufertigen und diese weltweit, zeitlich unbefristet sowie unentgeltlich zu nutzen. Hierzu zählen insbesondere die Verwendung auf Social Media, in Postern, Flyern, Ausstellungsfoldern, auf den ISTA-Websites sowie für ähnliche, mit Ausstellungen verbundene Zwecke. ISTA ist auch berechtigt, diese Videoaufnahmen mit Musik nach eigener Wahl zu unterlegen. ISTA wird sich bemühen, den AN – im Rahmen der technischen Möglichkeiten des jeweiligen Mediums – zu nennen.

12 Gewährleistung

- 12.1 Der AN hat dafür Gewähr zu leisten, dass die Lieferungen und Leistungen den ausdrücklich vereinbarten und gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften den in Punkt 3.1 genannten Anforderungen entsprechen. Ist dies zum Zeitpunkt der Übergabe nicht der Fall, gelten die Lieferungen und Leistungen als mangelhaft.
- 12.2 Der AN verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge gemäß §§ 377 f UGB.
- 12.3 ISTA stehen alle gesetzlich vorgesehenen Gewährleistungsansprüche zu, soweit nicht auf Grund des Vertrages für ISTA vorteilhaftere Bestimmungen vereinbart wurden. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Übergabe zu laufen. Eine Übergabe setzt die Übernahme und ggf Abnahme (vgl Punkte 6.2 und 6.3) der Leistung voraus.
- 12.4 Im Falle einer mangelhaften Lieferung steht es ISTA frei, sofort entweder Verbesserung, Austausch, Preisminderung oder Auflösung des Vertrags zu begehren.
- 12.5 Sollte der AN seinen Gewährleistungsverpflichtungen nicht innerhalb angemessener Frist nachkommen, ist ISTA berechtigt, die erforderliche Verbesserung auf Kosten des AN durchzuführen oder Dritte damit zu beauftragen. Dasselbe gilt, wenn der AN seine Verbesserungs- oder Austauschpflicht unrechtmäßig verweigert, die Verbesserung fehlerhaft ist oder für ISTA unzumutbar wäre.
- 12.6 Im Falle der Verbesserung durch den AN beginnen die Gewährleistungsfristen für die behobenen Mängel neu zu laufen.

13 Schutzrechte Dritter & Haftungsbestimmungen

- 13.1 Der AN hat dafür zu sorgen, dass durch die Lieferung oder Leistung keine gewerblichen Schutzrechte (unter anderem Marken-, Muster- und Patentrechte) Dritter verletzt werden. Im Falle einer Verletzung von Schutzrechten Dritter wird der AN nach Wahl des ISTA diesem das Recht zur Nutzung der Lieferungen und Leistungen verschaffen, oder diese schutzfrei gestalten. Sollte ISTA dazu von einem Dritten in Anspruch genommen werden, hat der AN ISTA schad- und klaglos zu halten.
- 13.2 ISTA stehen alle Schadenersatzansprüche für Pflichtverletzungen des AN und daraus resultierender Schäden und Ansprüche nach dem österreichischen Produkthaftungsgesetz zu. Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen; der AN ist zu deren Verkürzung oder der Erklärung eines Haftungsausschlusses nicht berechtigt.
- 13.3 Wird ISTA wegen eines Mangelfolgeschadens oder wegen fehlerhaftem Material im Sinne des österreichischen Produkthaftungsgesetzes in Anspruch genommen, hat der AN ISTA schad- und klaglos zu halten.
- 13.4 Der AN ist im Bedarfsfall verpflichtet, mangelhafte Waren auf seine Kosten zurückzurufen und innerhalb von zwei Wochen den Erzeuger bzw Importeur zu nennen.
- 13.5 Sollte ISTA aufgrund von Produkthaftungsvorschriften in Anspruch genommen werden und beruht die Fehlerhaftigkeit der Produkte von ISTA auf einem Mangel der Ware des AN, so ist ISTA berechtigt, den Schaden vom AN in einem Ausmaß zurückverlangen, als dieser durch den Mangel der Ware des AN verursacht wurde.

- 13.6 Zur Absicherung produkt- und leistungsspezifischer Risiken hat der AN eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

14 Arbeits- & Sozialrecht

- 14.1 Der AN ist iSv § 93 BVerG 2018 verpflichtet, bei der Angebotserstellung und der Durchführung des Vertrags, die in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften (insbesondere der Übereinkommen Nr 29, 87, 94, 95, 98, 100, 105, 111, 138, 182 und 183 der Internationalen Arbeitsorganisation, BGBl Nr 228/1950, Nr 20/1952, Nr 39/1954, Nr 81/1958, Nr 86/1961, Nr 111/1973, BGBl III Nr 200/2001, Nr 41/2002 und Nr 105/2004, des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes – ASchG, BGBl Nr 450/1994, des Arbeitszeitgesetzes – AZG, BGBl Nr 461/1969, des Arbeitsruhegesetzes – ARG, BGBl Nr 144/1983, des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes – AVRAG, BGBl Nr 459/1993, des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes – AÜG, BGBl Nr 196/1988, des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes – LSD-BG (BGBl. I Nr. 44/2016), des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes – BGStG, BGBl I Nr 82/2005, des Behinderten-einstellungsgesetzes – BEinstG, BGBl Nr 22/1970, und des Gleichbehandlungsgesetzes – GIBG, BGBl I Nr 66/2004), der einschlägigen Kollektivverträge sowie der in Österreich geltenden umweltrechtlichen Rechtsvorschriften) einzuhalten. Diese Vorschriften liegen bei der für die Ausführung des Auftrages örtlich zuständigen Gliederung der gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitgeber und der ArbeitnehmerInnen zur Einsichtnahme auf.
- 14.2 ISTA steht das Recht zu – nach vorheriger Anmeldung – im Betrieb des AN und/oder Subunternehmers die beauftragte Leistung zu überprüfen.
- 14.3 Für den Fall eines nachweislich festgestellten schweren Verstoßes oder wiederholter minder schwerer Verstöße gegen arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften bei der Auftragsausführung wird eine Vertragsstrafe in der Höhe von 10% des Gesamtentgelts vereinbart. Unbeschadet davon weist ISTA darauf hin, dass schwere bzw wiederholte Verstöße gegen arbeits-, sozial- und umweltrechtliche Bestimmungen einen Grund zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages darstellen bzw zur Setzung von Korrekturmaßnahmen gemäß § 83 BVerG 2018 berechtigen.
- 14.4 Sofern gegen ISTA Ansprüche, welcher Art auch immer, erhoben werden, die sich aus einem Verstoß des AN oder Subunternehmers gegen arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften ergeben, ist der AN verpflichtet, ISTA von allen Ansprüchen (etwa auf Beiträge, Umlagen, lohnabhängige Abgaben, Mindestentgelt) der ArbeitnehmerInnen des AN, der ArbeitnehmerInnen seiner Subunternehmer und allen ArbeitnehmerInnen aller weiteren nachgeordneten Subunternehmer und weiterer eine entsprechende Haftung anordnenden gesetzlichen Vorschriften völlig schad- und klaglos zu halten. Die Schad- und Klagloshaltung umfasst auch dem ISTA entstehende Gerichts- und Anwaltskosten zur Abwehr der gegen ISTA geltend gemachten Ansprüche.

15 AN & Subunternehmer

- 15.1 Der AN hat die zur Abwicklung des Auftrags erforderliche Eignung zu besitzen, einen etwaigen Verlust dieser Eignung unverzüglich anzuzeigen und Eignungsnachweise (insbesondere Strafregisterbescheinigung und Bonitätsauskunft) auf Aufforderung des ISTA auf Kosten des AN vorzulegen.
- 15.2 Der AN hat Subunternehmer zur Einhaltung der unter Punkt 14 angeführten Verpflichtung bei Ausführung der ihnen zukommenden Leistungen zu verpflichten, die Einhaltung zu überwachen und ISTA etwaige Verstöße unverzüglich zu melden.
- 15.3 Die Weitergabe des Auftrags an Subunternehmer ist – soweit es sich nicht um höchstpersönliche Dienstleistungen (ds Aufträge, bei denen die Qualifikation und Erfahrung des AN oder der zur Durchführung eingesetzten Personen entscheidend ist) handelt – zulässig, als der Subunternehmer die für die Ausführung (seines Teiles) erforderliche Befugnis, Leistungsfähigkeit sowie die berufliche Zuverlässigkeit besitzt.
- 15.4 Bei der Abwicklung höchstpersönlicher Dienstleistungen dürfen nur dann Schlüsselpersonen bzw Subunternehmer eingesetzt werden, wenn diese schon im Angebot angeführt sind. Der nachträgliche Einsatz nicht genannter oder der Wechsel angeführter Schlüsselpersonen bzw Subunternehmer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von ISTA. ISTA sind auf schriftliche Aufforderung alle zur Auftragsabwicklung vorgesehene Subunternehmer sowie geplante Subunternehmerwechsel bekannt zu geben und unverzüglich aktuelle Nachweise zur Einhaltung der beruflichen Zuverlässigkeit des AN bzw eingesetzter Subunternehmen vorzulegen – ds insbesondere die Vorlage einer Auskunft aus der zentralen Verwaltungsstrafevidenz des BMF gemäß § 28b AuslBG, eine Auskunft aus der Verwaltungsstrafevidenz des Kompetenzzentrums LSDB gemäß § 7n AVRAG bzw gemäß § 35 LSD-BG, ein Auszug aus dem Firmenbuch, Gewerberegister bzw Dienstleistungsanzeige ZKO (bei grenzüberschreitender Dienstleistungserbringung), ein Strafregisterauszug, eine letztgültige Rückstandsbescheinigung gemäß § 229a BAO bzw letztgültiger Kontoauszug der zuständigen Sozialversicherungsanstalt.

16 Prüfpflichten

- 16.1 Der AN stimmt zu, dass Auftrag und Vertrag durch ISTA sowie nationale und europäische Prüfinstanzen überprüft werden können. Der AN wird in diesem Fall mit ISTA und der Prüfinstanz kooperieren und prüfpflichtige Daten und Informationen zugänglich machen.

17 Vorbehalte

- 17.1 Mit der Bestätigung der Bestellung des ISTA erklärt sich der AN damit einverstanden, auf jegliche Form des Eigentumsvorbehalts zu verzichten.
- 17.2 Der AN ist nicht berechtigt, seine Leistungen zurückzubehalten oder hinauszuzögern.

18 Kündigung

- 18.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, können Vertragsverhältnisse, die auf unbestimmte Zeit geschlossen wurden, unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Letzten jedes Kalendermonats schriftlich oder per E-Mail gekündigt werden. Der Zugang einer Kündigung wird widerlegbar vermutet (i) im Fall eines eingeschriebenen Briefs oder durch Kurierdienst durch Vorlage des Aufgabescheins und (ii) im Fall der Übermittlung per E-Mail durch Versandbestätigung vom Server des Senders ohne Fehlermeldung. Der AN verzichtet für die ersten zwölf Monate auf eine ordentliche Kündigung.
- 18.2 ISTA ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dem AN aus wichtigem Grund nach eigenem Ermessen (i) vorzeitig mit sofortiger Wirkung oder (ii) unter Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Gänze oder teilweise zu beenden, wenn die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar ist. Die Unzumutbarkeit ist insbesondere dann gegeben, wenn sich die wirtschaftliche Situation oder Vermögenslage des AN wesentlich zu verschlechtern droht oder bereits wesentlich verschlechtert hat und dadurch die Gefahr besteht, dass der AN seine vertraglichen Verpflichtungen gegenüber ISTA nicht mehr zur Gänze oder auch nur teilweise erfüllen kann. Der AN ist verpflichtet, ISTA unverzüglich und schriftlich über den Eintritt solcher Umstände zu informieren. Solche Umstände liegen insbesondere vor, wenn es zu einer signifikanten Bonitätsverschlechterung laut Auskunft eines geeigneten unabhängigen Kreditinstituts (KSV und gleichwertig) kommt (eine standardisierte Bonitätsbewertung betreffend Ausfallswahrscheinlichkeit ist auf Aufforderung des ISTA ehestmöglich und auf Kosten des AN von diesem vorzulegen) oder die Eigenkapitalquote dauerhaft unter 8% liegt und die fiktive Schuldentilgungsdauer 15 Jahre übersteigt (vgl. URG). Ein Rücktritt hat so stattzufinden, dass er im Einklang mit dem Rücktrittsverbot des § 25b IO steht und nicht gegen diese gesetzliche Regelung verstößt. Alternativ zur Vertragsauflösung steht ISTA das Recht zu, seine Zahlungsverpflichtung einseitig auf Zug um Zug mit der mangelfreien Leistungserbringung des AN zu ändern.

19 Gerichtsstand & anzuwendendes Recht

- 19.1 Für sämtliche sich aus diesem Vertrag mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen ordentlichen Gerichts in Wien Innere Stadt (Österreich) vereinbart. ISTA hat zusätzlich das Recht, am Gerichtsstand des AN zu klagen.
- 19.2 Der Vertrag inkl. EZB unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss sämtlicher Verweisungsnormen. Das UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen.

20 Datenschutz

- 20.1 Der AN ist zur Einhaltung der Bestimmungen der geltenden österreichischen Datenschutzbestimmungen sowie der Datenschutzgrundverordnung verpflichtet; der AN hat die entsprechenden Verpflichtungen auf seine ArbeitnehmerInnen und auf allfällige Subunternehmer zu überbinden. Im Falle einer Auftragsverarbeitung von durch ISTA zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten ist eine gesonderte Vereinbarung zu treffen und der AN hat auf das Bestehen eines Auftragsverarbeitungsverhältnisses hinzuweisen.
- 20.2 Eine aktuelle Fassung der Datenschutzerklärung des ISTA ist im Internet abrufbar unter <https://ista.ac.at/de/daten-schutz/>. Die Datenverarbeitung im Rahmen des Auftragsverhältnisses erfolgt insbesondere im Einklang mit den Punkten 4.9 und 4.10 der Datenschutzerklärung.

21 Geheimhaltung

Der AN, seine ArbeitnehmerInnen, sowie die ArbeitnehmerInnen seiner Subunternehmer sind verpflichtet, alle nicht in der Öffentlichkeit ohnehin zugänglichen kaufmännischen und technischen Informationen, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen.

22 Salvatorische Klausel

Die Nichtigkeit, Unzulässigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser EZB sowie der übrigen Vertragsbestandteile berührt die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht. Im Falle der Nichtigkeit, Unzulässigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser EZB oder der übrigen Vertragsbestandteile gelten jene Vereinbarungen als getroffen, die rechtsgültig sind und dem Zweck der nichtigen, unzulässigen oder unwirksamen Bestimmung am nächsten kommen. Gleiches gilt im Fall einer Vertragslücke.